

Förderungsrichtlinien der Gemeinde Sulzberg

für Kanalanschlüsse auf Basis privater Kostentragung („Modell Sulzberg“)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sulzberg kann Kanalnetzerweiterungen und zusätzliche Hausanschlüsse im ländlichen Raum mit privater Kostentragung mit einem einmaligen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss unterstützen.
- (2) Förderungswerber*innen können natürliche oder juristische Personen sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abwasserableitungsanlagen für den eigenen Bedarf errichten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Baukostenzuschusses besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens vom Förderungswerber erwachsen der Gemeinde Sulzberg keine Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen die Gemeinde aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Organen der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Errichtung von Abwasserableitungsanlagen außerhalb der Anschlusspflicht mit Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage (Kanaleinzugsbereich).
- (2) **Nicht** gefördert werden die Errichtung, Wartung und Instandhaltung von Pump- und Hebeanlagen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Förderungsansuchen ist ohne Ausnahme vor Baubeginn der Anlage bei der Förderstelle der Gemeinde einzureichen.
- (2) Für das zu entsorgende Objekt liegt eine rechtskräftige Baubewilligung vor.
- (3) Das zu entsorgende Objekt stellt für den Förderungswerber oder für eine*n in diesem Objekt wohnenden Mieter*in den Hauptwohnsitz dar oder das Objekt wird überwiegend wirtschaftlich oder touristisch genutzt (z.B. Jausenstation).
- (4) Die Gemeindevertretung verordnet das betreffende Gebiet gem. § 3 Kanalisationsgesetz (KanalG) zum erweiterten Kanaleinzugsbereich.
- (5) Die Förderungswerber*in hat die Bestätigung der Gemeinde, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage möglich ist.
- (6) Die Projektarbeit, Ausschreibung und Umsetzung des/der Förderungswerber*in erfolgen in Abstimmung mit der Gemeinde. Die Errichtung erfolgt unter Einhaltung der erforderlichen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Mitverlegung von Leerrohren (LWL) bzw. der (späteren) Erschließung für einen Breitbandanschluss.

§ 4 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Gemeinde kann auf die Einhebung des Erschließungsbeitrages nach § 13 Kanalisationsgesetz verzichten.
- (2) Die Gemeinde kann einen maximalen Zuschuss in der Höhe des Kanalanschlussbeitrages nach § 14 Kanalisationsgesetz i.d.g.F. gewähren.
- (3) Die Gesamthöhe der Förderung ist begrenzt durch die Summe der förderfähigen Firmenrechnungen, die bei der Errichtung der Anlage angefallen sind. Eigenleistungen, Verwaltungsabgaben und Anschlussgebühren sind nicht förderfähig.

§ 5 Förderungsabwicklung

- (1) Zur Beantragung der Förderung sind vor Baubeginn nachstehende Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen und Bestätigungen einzuholen:
 - Lageplan und Projekt- und Ausführungsbeschreibung der zu errichtenden; Abwasserableitungsanlage inkl. Variantenuntersuchung (Wirtschaftlichkeitsberechnung)
 - Bestätigung der Gemeinde, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage möglich ist;
 - Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses und unterfertigte Förderungserklärung.
- (2) Für die Auszahlung der Förderung sind nachstehende Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen:
 - Eine Bestätigung der projektgemäßen und ordnungsgemäßen Ausführung eines von der Errichtung der Anlage unabhängigen Befugten oder die Fertigstellungsanzeige an die Gemeinde (inkl. „Kollaudierung“, Dichtheitsattest, Funktionsfähigkeit).
 - Einen Ausführungslageplan mit Angabe der tatsächlich errichteten lfm Kanäle mit zugehörigen Nennweiten.
 - Eine Rechnungszusammenstellung der ausgeführten Leistungen (nur förderfähige Kosten). Alle erforderlichen Unterlagen können in Kopie übermittelt werden. Die Förderstelle behält sich vor, im Bedarfsfall die der Rechnungszusammenstellung zu Grunde liegenden Rechnungen im Original samt den zugehörigen Zahlungsnachweisen einzufordern und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewährt und durch Überweisung auf das vom/von der Förderungswerber*in im Ansuchen bekanntzugebendes Konto ausbezahlt.
- (4) Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der/die Bürgermeister*in eine Ausnahme von den Förderungsrichtlinien bewilligen.

§ 6 Rückforderung der Förderung

Sollte sich herausstellen, dass der Baukostenzuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist oder die Anlage nicht ordnungsgemäß hergestellt wurde, ist dieser zur Gänze vom Förderungswerber unverzüglich an die Gemeinde Sulzberg zurückzuzahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Förderungsrichtlinien der Gemeinde Sulzberg für Kanalanschlüsse auf Basis privater Kostentragung („Modell Sulzberg“) in der vorstehenden Fassung treten mit 01.10.2021 in Kraft.

Förderungserklärung

gem. Förderungsrichtlinien der Gemeinde Sulzberg

für Kanalanschlüsse auf Basis privater Kostentragung („Modell Sulzberg“)

- (1) Ich (Wir) erkläre(n), das zur Förderung vorgesehene Vorhaben zur Gänze durchzuführen und nach Erhalt der Förderung dem angestrebten Förderungszweck eine angemessene Dauer von mind. 10 Jahren zu widmen.
- (2) Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Bereitstellung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung meines Ansuchens um Gewährung dieser Förderung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung). Die Bereitstellung dieser Daten ist für mich nicht verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass das Förderansuchen nicht bearbeitet und damit keine Förderung gewährt werden kann.
- (3) Ich/wir erkläre(n) bzw. übernehme(n) die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung, für den Fall einer Gewährung einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung zuzustimmen.
- (4) Ich/wir erkläre(n) bzw. übernehme(n) zum Zwecke der Überprüfung den hierzu beauftragten Dienststellen und Begutachter*innen gegebenenfalls Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten, Einsicht in die Bücher, insbesondere Rechnungsabschlüsse, Originalrechnungen, Zahlungsnachweise, Belege und Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
- (5) Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die mit diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde und die damit befassten Dienststellen im Falle einer Prüfung dem Landesrechnungshof Vorarlberg zur Verfügung gestellt werden;
- (6) Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht, und die Förderung nur gewährt werden kann, soweit Mittel im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehen.
- (7) Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben zum/zur Förderwerber*in und zum Fördergegenstand.

Ort, Datum

Unterschrift